

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 29.06.2021

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 121988995

## Vereinsdaten

Name "Christ's Child Care" - Christliches Kinderhilfswerk  
Sitz Wien (Wien)  
c/o -  
Zustellanschrift 1030 Wien, Steingasse 38/1/7  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 15.10.2004  
statutenmäßige Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins  
Vertretungsregelung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau und des Kassiers. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der Schriftführerin oder des Kassiers ihre Stellvertreter/innen.

## Organschaftliche Vertreter

### Obfrau

Vertretungsbefugnis 01.03.2019 - 28.02.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Kanbong  
Vorname Maria  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

### Schriftführerin

Vertretungsbefugnis 01.03.2019 - 28.02.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Kanbong  
Vorname Matilda  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

### Kassierin

Vertretungsbefugnis 01.03.2019 - 28.02.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Kanbong  
Vorname Noel Isabella  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

